

## ENTSCHEIDUNGEN DES MONATS NOVEMBER 2021

Art 267 AEUV

**Art 267 AEUV ist dahin auszulegen, dass er der Anwendung von nationalen Rechtsvorschriften entgegensteht, die es einem angerufenen übergeordneten Gericht ermöglichen, ein Vorabentscheidungsersuchen einer Vorinstanz mit der Begründung für rechtswidrig zu erklären, die zur Vorabentscheidung vorgelegten Fragen seien für die Entscheidung des Rechtsstreits nicht erheblich und erforderlich.**

**Art 267 AEUV steht auch der Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen einen nationalen Richter entgegen, weil dieser den Gerichtshof um eine Vorabentscheidung ersucht hat.**

EuGH 23.11.2021, C-564/19, IS

Ein Richter des Zentralen Stadtbezirksgerichts Pest, Ungarn, war mit einem Strafverfahren gegen einen schwedischen Staatsangehörigen befasst. Bei der ersten Vernehmung durch die Ermittlungsbehörde wurde der Angeklagte, der die ungarische Sprache nicht beherrscht und von einem Dolmetscher für die schwedische Sprache unterstützt wurde, über den gegen ihn bestehenden Tatverdacht unterrichtet. Allerdings gibt es keine Angaben zur Auswahl des Dolmetschers, zur Überprüfung seiner Fähigkeiten oder dazu, dass sich der Dolmetscher und der Angeklagte verstanden. In Ungarn gibt es nämlich kein amtliches Register mit Übersetzern und Dolmetschern und die ungarischen Rechtsvorschriften stellen weder klar, wer in Strafverfahren als Übersetzer oder Dolmetscher bestellt werden kann, noch nach welchen Kriterien. Daher könnten nach Auffassung des befassten Richters weder Rechtsanwälte noch Richter die Qualität der Dolmetschleistungen überprüfen. Deshalb ersuchte der Richter den EuGH um Vorabentscheidung, ob dies mit dem Unionsrecht (RL 2010/64/EU über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren sowie RL 2012/13/EU über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren) vereinbar sei.

Nach der Befassung des EuGH entschied der Oberste Gerichtshof Ungarns über ein vom ungarischen Generalstaatsanwalt gegen die Vorlageentscheidung eingelegtes Rechtsmittel zur Wahrung des Rechts und erklärte diese für rechtswidrig, ohne dass allerdings die Rechtswirkungen dieses Ersuchens betroffen seien, weil die vorgelegten Fragen für die Entscheidung des betreffenden Rechtsstreits nicht erheblich und erforderlich seien. Aus denselben Gründen wie sie der Entscheidung des Obersten Gerichtshofs zugrunde liegen, wurde gegen den vorlegenden Richter ein Disziplinarverfahren eingeleitet, das inzwischen zurückgezogen wurde. Dieser Richter, der Zweifel an der Vereinbarkeit eines solchen Verfahrens und der Entscheidung des Obersten Gerichtshofs Ungarns mit dem Unionsrecht sowie hinsichtlich der Auswirkungen dieser Entscheidung auf die Fortführung des

Ausgangsstrafverfahrens hatte, reichte dazu ein ergänzendes Vorabentscheidungsersuchen ein.

Dazu erwog der EuGH:

Das durch Art 267 AEUV errichtete System der Zusammenarbeit zwischen den nationalen Gerichten und dem EuGH stehe dem entgegen, dass das Höchstgericht eines Mitgliedstaats im Anschluss an ein Rechtsmittel zur Wahrung des Rechts die Rechtswidrigkeit eines von einem untergeordneten Gericht eingereichten Vorabentscheidungsersuchens feststelle, ohne dass die Rechtswirkungen der dieses Ersuchen enthaltenden Entscheidung betroffen seien, weil die vorgelegten Fragen für die Entscheidung des Ausgangsrechtsstreits nicht erheblich und erforderlich seien. Eine solche Überprüfung der Rechtmäßigkeit komme nämlich der Prüfung der Zulässigkeit eines Vorabentscheidungsersuchens gleich, für die der EuGH ausschließlich zuständig sei. Eine derartige Feststellung der Rechtswidrigkeit sei zudem geeignet, zum einen die Autorität der Antworten, die der EuGH geben werde, zu schwächen und zum anderen die Ausübung der Befugnis der mitgliedstaatlichen Gerichte zu begrenzen, den Gerichtshof um eine Vorabentscheidung zu ersuchen, so dass sie den wirksamen gerichtlichen Schutz der den Einzelnen aus dem Unionsrecht erwachsenden Rechte beschränken könne. Unter solchen Umständen verpflichte der Grundsatz des Vorrangs des Unionsrechts das untergeordnete Gericht, die Entscheidung des Höchstgerichts des betreffenden Mitgliedstaats außer Acht zu lassen. Der Umstand, dass der EuGH in der Folge die Unzulässigkeit der durch dieses untergeordnete Gericht gestellten Vorlagefragen feststellen könnte, ändere nichts an dieser Schlussfolgerung.

Das Unionsrecht stehe auch der Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen einen nationalen Richter entgegen, weil dieser den Gerichtshof um eine Vorabentscheidung ersucht habe, da schon die bloße Aussicht, diesem ausgesetzt zu sein, den in Art 267 AEUV vorgesehenen Mechanismus und die richterliche Unabhängigkeit, die für das reibungslose Funktionieren dieses Mechanismus von wesentlicher Bedeutung sei, beeinträchtigen könne. Zudem sei ein solches Disziplinarverfahren geeignet, sämtliche mitgliedstaatlichen Gerichte davon abzuhalten, Vorabentscheidungsersuchen einzureichen, was die einheitliche Anwendung des Unionsrechts gefährden könnte.

Die Fragen zu Vereinbarkeit des ungarischen Rechts mit den Unionsrecht beantwortete der EuGH wie folgt:

Die Mitgliedstaaten müssten konkrete Maßnahmen ergreifen, um zum einen sicherzustellen, dass die Qualität der Dolmetschleistungen und Übersetzungen ausreiche, damit die verdächtige oder beschuldigte Person den gegen sie erhobenen Tatvorwurf verstehen könne. Die Einrichtung eines Registers mit unabhängigen Übersetzern und Dolmetschern stelle insoweit eines der Mittel dar, um dieses Ziel zu verfolgen. Zum anderen müssten die von den Mitgliedstaaten ergriffenen Maßnahmen den nationalen Gerichten die Prüfung der ausreichenden Qualität der Dolmetschleistungen ermöglichen, damit ein faires Verfahren und die Ausübung der Verteidigungsrechte gewährleistet sei.

Als Ergebnis dieser Prüfung könne das nationale Gericht zu dem Schluss kommen, dass aufgrund unzureichender Dolmetschleistungen oder der Unmöglichkeit, die Qualität der Dolmetschleistungen festzustellen, eine Person nicht in einer ihr verständlichen Sprache über den gegen sie erhobenen Tatvorwurf unterrichtet worden sei. Unter solchen Umständen stünden die RL 2010/64/EU und 2012/13/EU in Verbindung mit den Verteidigungsrechten im

Sinne von Art 48 Abs 2 GRC dem entgegen, dass das Strafverfahren in Abwesenheit fortgeführt werde.

Link zu den Schlussanträgen des Generalanwalts (Entscheidung noch nicht veröffentlicht):

<https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=239900&pageIndex=0&doclang=DE&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=1396444>

Art 19 EUV; Art 6 RL 2016/343/EU über die Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren

**Art 19 Abs 1 UAbs 2 iVm Art 2 EUV und Art 6 Abs 1 und 2 der RL 2016/343/EU sind dahin auszulegen, dass sie innerstaatlichen Rechtsvorschriften entgegenstehen, nach denen der Justizminister eines Mitgliedstaats einen Richter nach Kriterien, die nicht bekannt gegeben werden, auf bestimmte oder unbestimmte Dauer an ein Strafgericht höherer Ordnung abordnen und die Abordnung unabhängig davon, ob sie auf bestimmte oder unbestimmte Dauer erfolgt ist, jederzeit ohne Angabe von Gründen beenden kann.**

EuGH 16.11.2021, verbundene Rechtssachen C-748/19 bis C-754/19, Strafverfahren gegen WB ua

Das vorliegende Regionalgericht Warschau, Polen, ersuchte den EuGH in sieben bei ihm anhängigen Strafsachen um Vorabentscheidung, ob die Zusammensetzung der entsprechenden Spruchkörper, denen ein vom Justizminister gemäß dem Gesetz über die Organisation der Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit abgeordneter Richter angehört, mit dem Unionsrecht vereinbar ist.

Dazu erwog der EuGH:

Die polnischen Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit, zu denen das Regionalgericht Warschau gehöre, seien Bestandteil des polnischen Rechtsbehelfssystems in den „vom Unionsrecht erfassten Bereichen iSv Art 19 Abs 1 UAbs 2 EUV. Um zu gewährleisten, dass solche Gerichte in der Lage seien, den nach dieser Bestimmung erforderlichen wirksamen Rechtsschutz sicherzustellen, sei es von grundlegender Bedeutung, dass ihre Unabhängigkeit gewahrt sei. Das Erfordernis der Unabhängigkeit verlange ua, dass die Regelung betreffend die Abordnung der Richter die erforderlichen Garantien dafür biete, dass eine solche Regelung in keinem Fall als Instrument zur politischen Kontrolle des Inhalts justizieller Entscheidungen eingesetzt werde.

Die Entscheidung über die Abordnung eines Richters und die Entscheidung, mit der die Abordnung beendet werde, müssten zur Vermeidung von Willkür und Manipulationen anhand von im Vorhinein bekannten Kriterien getroffen und ordnungsgemäß begründet werden. Außerdem müsse die Beendigung der Abordnung eines Richters ohne dessen Zustimmung vor den Gerichten nach einem Verfahren angefochten werden können, das die Verteidigungsrechte des Richters in vollem Umfang gewährleiste. Beides sei hier nicht der Fall. Darüber hinaus übe der Justizminister gleichzeitig das Amt des Generalstaatsanwalts aus, weshalb er in einer bestimmten Strafsache über Macht sowohl über den Staatsanwalt als auch über die abgeordneten Richter verfüge, was geeignet sei, bei den Rechtsunterworfenen begründete Zweifel an der Unparteilichkeit der abgeordneten Richter aufkommen zu lassen.

Die Befugnisse des Justizministers seien daher nicht mit der Verpflichtung zur Beachtung des Erfordernisses der Unabhängigkeit vereinbar.

Im Übrigen setze die Unschuldsvermutung in Strafverfahren, für deren Beachtung die RL 2016/343/EU sorgen soll, voraus, dass der Richter unparteiisch und unvoreingenommen sei, wenn er die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Angeklagten prüfe. Im Ausgangsverfahren sei der Justizminister aber befugt, auf der Grundlage von Kriterien, die nicht bekannt seien, Richter an Gerichte höherer Ordnung abzuordnen und die Abordnung jederzeit, ohne seine Entscheidung begründen zu müssen, zu beenden, wodurch auch die Unschuldsvermutung beeinträchtigt werden könne.

Link zur Entscheidung im Volltext:

<https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=249321&pageIndex=0&doclang=de&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=1392167>

§ 4 GrEstG

#### **Keine Verfassungswidrigkeit der Einheitswertberechnung bei land- und forstwirtschaftlicher Übertragung durch Erbanfall.**

VfGH 27. 9. 2021, G 334/2020

Der Verfassungsgerichtshof habe in VfSlg 19.701/2012 die Anknüpfung an Einheitswerte deshalb als verfassungswidrig erkannt, weil das Gesetz in seiner Konzeption den Einheitswert als generelle Ersatzbemessungsgrundlage für unentgeltliche Erwerbe vorgesehen habe und diese Einheitswerte in unsachlicher Weise von den Verkehrswerten erheblich abgewichen seien. Demgegenüber erfolge die Anknüpfung an den Einheitswert in § 4 Abs 2 GrEstG nicht mit dem Ziel, eine generelle Ersatzbemessungsgrundlage für unentgeltliche Erwerbe vorzusehen, sondern regle den Sonderfall der Übertragung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke. Die Regelung diene dem Zweck der Fortführung der land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung und damit der Erhaltung agrarischer Strukturen. Schließlich sei zu beachten, dass mit 1. Jänner 2014 eine Hauptfeststellung der Einheitswerte für land- und forstwirtschaftliches Vermögen erfolgt sei, womit die Bewertung auf aktualisierten Ertragswerten beruhe. Dem Gesetzgeber könne letztlich auch nicht entgegengetreten werden, wenn er die von Todes wegen erfolgende Übertragung von land- und forstwirtschaftlichem Vermögen im Familienverband begünstige. Dies sei nämlich nicht unsachlich.

Es begegne somit keinen gleichheitsrechtlichen Bedenken, wenn der Gesetzgeber für den in § 4 Abs 2 Z 2 GrEstG 1987 geregelten Fall einer Übertragung land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke durch Erbanfall vorsehe, dass die Grunderwerbsteuer nicht vom Grundstückswert, sondern vom Einheitswert zu bemessen sei, wenn die Übertragung an Angehörige iSd § 26a Abs 1 Z 1 GGG erfolge.

Link zur Entscheidung im Volltext:

<https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Vfgh&Entscheidungsart=Undefined&Sammlungsnummer=&Index=&SucheNachRechtssatz=False&SucheNachText=True&GZ=G334%2f2020&VonDatum=&BisDatum=23.11.2021&Norm=&ImRisSeitVonDatum=&ImRisSeitBisDa>

[tum=&ImRisSeit=Undefined&ResultPageSize=100&Suchworte=&Position=1&SkipToDocume  
ntPage=true&ResultFunctionToken=aba8df2e-173c-4f90-86fa-  
e06a9829b030&Dokumentnummer=JFT\\_20210927\\_20G00334\\_00](#)